

Tarif AWB

Anwartschaftstarif

Für Versicherungsverhältnisse nach diesem Tarif gelten, soweit die folgenden Bedingungen nichts anderes bestimmen, die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-tagegeldversicherung, bestehend aus Teil I Musterbedingungen (MB/KK) und Teil II Tarifbedingungen (TB/KK).

Versicherungsfähig nach diesem Tarif sind Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die Anspruch auf freie Heilfürsorge haben.

Versicherungsleistungen:

1. Versichert ist der Anspruch auf Übernahme in eine Krankheitskostenversicherung mit Leistungsdynamik nach den Tarifen 150 – 182, 250 – 282, 350 – 382, 450 – 482. Die Übernahme erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn diese innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall der freien Heilfürsorge beantragt wird.
2. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen beginnt mit der Beendigung der freien Heilfürsorge und umfaßt alle während der Anwartschaftszeit eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen. Anerkannte Dienstbeschädigungen und Wehrdienstbeschädigungen sind von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen.
3. Die Anwartschaftszeit wird voll auf eventuelle Wartezeiten der Krankheitskostenversicherung angerechnet.
4. Bei Übernahme in eine der möglichen Krankheitskostenversicherungen bestimmt sich der Beitrag nach dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Alter (Eintrittsalter) und den für ambulante und stationäre Heilbehandlung gewählten Tarifen.

Erhöht sich der Beitrag für eine in der Anwartschaft stehende Krankheitskostenversicherung mit Leistungsdynamik, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag des Anwartschaftstarifs zu überprüfen und gegebenenfalls zu erhöhen.

Die jeweilige Erhöhung bedarf der Zustimmung des Treuhänders.

Inkraftsetzung des vollen Versicherungsschutzes

1. Die Inkraftsetzung des vollen Versicherungsschutzes erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in welchem die Voraussetzung für den Anwartschaftstarif entfällt.
2. Wird von dem Recht der Inkraftsetzung erst nach Ablauf von 2 Monaten bis spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Wegfall der Voraussetzung Gebrauch gemacht, so kann der Versicherer die Inkraftsetzung des Versicherungsschutzes von besonderen Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann er zu den Beiträgen Risikozuschläge erheben.
3. Nach Ablauf von 12 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen erlischt der Anspruch darauf, daß eine der in Anwartschaft stehenden Krankheitskostenversicherungen mit Leistungsdynamik in Kraft gesetzt wird.
4. Das Mitglied hat dem Verein nachzuweisen, wann die Voraussetzung für den Anwartschaftstarif entfallen ist.

Kündigung

Wird der Anwartschaftstarif vom Versicherungsnehmer gekündigt, so erlöschen alle durch ihn erworbenen Rechte. Eine Rückzahlung der gezahlten Beiträge findet nicht statt.

Leistungen des Versicherungsnehmers:

Die monatlichen Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht.